

IV. DIE ÜBERHÖHTE DISZIPLINARISCHE UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DER ARBEITNEHMER.

Ein straffe Arbeitsdisziplin sorgt in den Ländern des sowjetischen Machtbereichs dafür, dass *die* Ausbeutung der Arbeitnehmer, ungehindert durch eine Auflehnung der Unterdrückten, vor sich gehen kann. Die Arbeitsdisziplin wird aufrecht erhalten durch die Androhung disziplinarischer Massnahmen und durch Strafen, die durch Gerichte zu verhängen sind.

a) DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT

Die Disziplinarstrafen werden von den Dienstvorgesetzten verhängt und bestehen meist in Verwarnung, Verweis, Zuweisung einer geringer entlohten Beschäftigung und gehen bis zur fristlosen Entlassung. Ein Rechtsmittel ausser der Beschwerde beim nächsthöheren Dienstvorgesetzten ist durchweg nicht gegeben. Über die Verhängung von Disziplinarstrafen in der SOWJET-UNION heisst es in dem bereits mehrfach erwähnten Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts:

DOKUMENT 97

(SOWJET-UNION)

„Für Verletzungen der Arbeitsdisziplin können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden: Verweis, Rüge, Zuweisung einer geringer entlohten Beschäftigung auf die Dauer bis zu 3 Monaten (für Arbeiter) oder Versetzung in eine niedrigere Funktion (für Angestellte). Wenn die Regeln der Arbeitsordnung durch einen Beschäftigten systematisch verletzt werden, ohne dass Disziplinarstrafen der in der Musterarbeitsordnung genannten Art zum Ziele führen, und würde deshalb ein weiteres Belassen des Beschäftigten am Arbeitsplatz den Interessen des Betriebes widersprechen, so kann die Verwaltung des Betriebes (oder der Dienststelle) den Betreffenden entlassen. Zur Verhängung einer Disziplinarstrafe ist der Leiter des Betriebes oder der Dienststelle berechtigt. Andere Personen haben diese Befugnis nur, wenn das in einer Verordnung der Regierung oder in der Arbeitsordnung des Wirtschaftszweiges und ihren Ergänzungen ausdrücklich vorgesehen ist. So ist in den Betrieben des Schwermaschinenbaues zur Verhängung von Disziplinarstrafen auch der Werkmeister berechtigt, der für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin verantwortlich ist.

.....

Von der allgemeinen Regelung der disziplinarischen Verantwortlichkeit aufgrund der Arbeitsordnung unterscheidet sich die Verantwortlichkeit aufgrund besonderer Disziplinarordnungen durch zwei grundsätzliche Besonderheiten.

Erstens enthalten die Disziplinarordnungen eine besondere Skala der Disziplinarstrafen. So nennt die Disziplinarordnung für die im Eisenbahnverkehrswesen der UdSSR Beschäftigten folgende Strafen: Verweis, Rüge, strenge Rüge, Arrest bis zur Dauer von 10 Tagen, wobei der Betreffende entweder im Dienst bleibt oder nicht (im letzteren Falle entfällt der Lohnanspruch während dieser Zeit), Zuweisung einer